



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 90 01 53, D - 21041 Hamburg

Fachamt Sozialraummanagement  
Abteilung für Sportangelegenheiten  
Abteilungsleiter

Harburger Ring 33  
D - 21073 Hamburg  
Telefon 040 - 42871-3856  
Fax 040 - 427 907 358

Ansprechpartner: Philipp Hentschel  
Zimmer 426 (4. Obergeschoss)  
mailto: philipp.hentschel@harburg.hamburg.de

Az.:  
Montag, 8. März 2021

**Betr.: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 08. März 2021)**

**Hier: Handlungsempfehlungen für den Sportbetrieb auf bezirklichen Sportanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung der Verwaltung und der Sportselbstverwaltung soll ein möglichst einheitlicher Rahmen für die Nutzung der Sportfreianlagen durch die Sportvereine unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen und des Grundsatzes der Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Die Handlungsempfehlungen können gemäß den örtlichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten angepasst werden.

Durch den Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 08.03.2021 sind erste Lockerungen für die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien für den Sportbetrieb getroffen worden.

Nachfolgend finden Sie die abgestimmten Handlungsempfehlungen (Version 1.7; gültig ab 08.03.2021) für den Sportbetrieb auf öffentlichen Sportanlagen (inklusive Schulsportplätzen).

Die Handlungsempfehlungen können auch auf sog. vereinseigenen Sportanlagen (beispielsweise Sportrahmenvertragsflächen sowie überlassene Sportanlage) durch die Sportvereine angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Hentschel  
Abteilungsleiter

Anlage

## Handlungsempfehlungen zum Sportbetrieb

### 1. Grundsätze der Sportausübung

---

- a. Gem. der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) (gültig ab 08. März 2021) ist Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien möglich. Für den Sportbetrieb auf Sportfreianlagen gilt:
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 EVO sind einzuhalten.
  - Sport mit Kontakt ist zulässig
    - zu zweit,
    - mit in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EVO aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen. Dazu zählen:
      - Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
      - Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
    - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens 20 Kindern.
  - TrainerInnen und BetreuerInnen halten einen Mindestabstand von 2,5 m zu den SportlerInnen ein oder tragen während der gesamten Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.
  - Es können mehrere  feste Sportgruppen mit bis zu zwei Erwachsenen oder bis zu 20 Kindern in der jeweiligen Gruppe ohne Abstand Sport treiben, sofern die einzelnen Sportgruppen untereinander mindestens 2,5 m Abstand einhalten und sich ansonsten auch nicht kreuzen oder austauschen.
  - Ein Testspiel- und Wettkampfspielbetrieb ist unzulässig.
  - Die einzelnen Sportgruppen sollten sich auch nicht vor und nach der Sportausübung kreuzen oder austauschen.
  - Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Sportanlagen nicht betreten werden.
  - Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich. Die Oberflächen der Sportgeräte die häufig berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
  - Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

### 2. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

---

- a. Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.
- b. Die Öffnung und Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.
- c. Bei der Nutzung von Toiletten ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **3. Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte**

---

- a. Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.
- b. Für sportliche Aktivitäten auf Sportfreianlagen ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Sportvereinen zu erarbeiten.
- c. Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller NutzerInnen sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.

Siehe hierzu auch DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartenspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

### **4. Öffnungs- und Nutzungszeiten**

---

- a. Die öffentlichen Sportanlagen werden montags bis freitags im Rahmen der bisher geltenden jeweiligen Nutzungszeiten, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen (Platzpflege, Personalressource, Instandsetzungsarbeiten) es erlauben, geöffnet.
- b. Eine Sportausübung auf den Nebenflächen der öffentlichen Sportanlagen (Grünflächen, leichtathletischen Nebenanlagen u.ä.) ist zusätzlich möglich, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen und Grundsätze der Sportausübung gem. Nr. 1. eingehalten werden können.
- c. Eine Öffnung am Wochenende ist möglich, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen es zulassen. Die Nutzungszeiten sind gesondert bei den bezirklichen Sportabteilungen zu beantragen.

### **5. Begleitpersonen und Eltern**

---

- a. Um Ansammlungen zu vermeiden, sollten Begleitpersonen und Eltern während der Sportausübung nicht auf den öffentlichen Sportanlagen verweilen.
- b. Wenn Begleitpersonen und Eltern auf der Sportanlage verweilen, haben die Sportvereine dafür Sorge zu tragen, dass
  - Wartezonen gem. der vereinseigenen Hygienekonzepte markiert werden,
  - Begleitpersonen und Eltern einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

### **6. Vorbereitende Maßnahmen (Sportvereine)**

---

- a. Die Sportvereine haben Ihre SportlerInnen und ÜbungsleiterInnen auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.
- b. Die Sportvereine / ÜbungsleiterInnen haben zur Reinigung von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

## **7. Überlassene Sportanlage, Sportrahmenverträge und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart**

---

- a. Es wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen auch auf überlassene Sportanlagen, Sportrahmvertragsflächen und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart anzuwenden.
- b. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen Sportvereine.